



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### **Lärminderungspläne in Schleswig-Holstein**

1. Welche Städte / Gemeinden in Schleswig-Holstein haben wann einen Lärminderungsplan erstellt?

Die Erstellung von Lärminderungsplänen (LMP) nach § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. In Schleswig-Holstein haben die Städte Elmshorn und Lübeck LMP erstellt.

Einige Kommunen haben Vorprüfungen für LMP erstellen lassen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessens obliegt ihnen die Entscheidung, ob LMP zu erstellen sind.

In folgenden Kommunen wurden im Rahmen der LMP Vorprüfungen durchgeführt:

Kiel / 1995	Lärmkarte Kiel - Verkehrslärm,
Klausdorf/Schw. / 1999	Schallimmissionsplan Verkehr/Straße,
Altenholz / 1999	Schallimmissionsplan Verkehr/Straße,
Schönkirchen / 2000	Schallimmissionsplan Verkehr/Straße,

Niebüll / 1999	Schallimmissionsplan Verkehr/Schiene,
Tarp / 2000	Schallimmissionsplan Verkehr/Schiene.

In den Städten Mölln und Norderstedt erfolgt derzeit die Erarbeitung eines LMP. Inwieweit sich weitere Kommunen mit der Lärminderungsplanung befassen, ist der Landesregierung nicht bekannt, da hierzu keine Meldepflicht besteht.

2. Welche konkreten Erfolge bei der Lärminderung konnten nach Erstellung der Pläne festgestellt werden?

Die Lärminderungsplanung wendet sich an alle Träger öffentlicher Verwaltung sowie an die zuständigen Planungsträger (z.B. Bauleitplanung). Eine unmittelbare Rechtspflicht der Kommune zur Lärmbekämpfung oder ein Anspruch der Bürger auf Umsetzung einer ganz bestimmten Maßnahme zur Lärminderung auf Grund des LMP besteht nicht.

Der LMP ist für die Träger öffentlicher Verwaltung grundsätzlich verbindlich in deren Abwägung zu berücksichtigen. Insofern kann ein LMP in der Regel auch keine kurzfristigen Wirkungen entfalten. Vielmehr dient er der Kommune als Instrument, nach geeigneter Prioritätensetzung für den Lärmschutz konkrete Zielsetzungen für notwendige Maßnahmen zu geben. Insofern ist der Nachweis, welche Erfolge unmittelbar auf Lärminderungspläne zurückzuführen sind, wegen ihrer Langfristigkeit und ihrer Eigenschaft als Fachplanung kaum zu führen.

3. Wer trägt die Kosten für die Erstellung eines Lärminderungsplanes?

Die Kosten für die Erstellung von LMP sind von den zuständigen Kommunen zu tragen.

Zur Unterstützung der Kommunen durch die Landesregierung wurde 1999 ein „Leitfaden Lärminderungsplanung“ unter Federführung des Umweltministeriums erstellt. Darin wird aufgezeigt, wann und wie eine Lärminderungsplanung vor-

genommenen werden sollte, ggf. auch mit Einbringung von Eigenleistungen durch die Gemeinden.

Darüber hinaus fand am 11. Februar 1999 in der Hansestadt Lübeck eine Veranstaltung des Umweltministeriums „Lärminderungsplanung in Schleswig-Holstein“ statt, die sich an Vertreter der Kommunen und die zu beteiligenden Behörden gewandt hat. Referenten von Planungsbüros, Bundesbehörden und Bundesländern referierten über gesetzliche Vorgaben, Abläufe und gesammelte Erfahrungen.

Weiterhin steht den Kommunen die fachliche Unterstützung des hierfür landesweit zuständigen Staatlichen Umweltamtes Kiel zur Verfügung.

4. Sieht die Landesregierung ggf. Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung durch sie oder Dritte?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Von der Landesregierung wird auf Grund der angespannten Haushaltslage keine Möglichkeit gesehen, den Kommunen für die Erstellung von LMP Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Es wird auch keine Möglichkeit gesehen, Dritte dafür einzubinden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ohne die LMP den Gemeinden bei ihren übrigen Planungsaufgaben oder Vorhaben zusätzliche Kosten entstehen können, z.B. für Lärmgutachten oder für Lärmschutzmaßnahmen zum Ausgleich von Folgen un-terlassener Lärmschutzplanung.